

Allgemeine Bedingungen für Werbemedien, Stand: 08.11.2017**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen für Werbemedien gelten für alle Angebote, Verträge und Leistungen der OTANI GmbH gegenüber ihren Auftraggebern. Daneben gelten für die einzelnen Werbemedien, insbesondere Plakatmedien und Dauer- und Hinweismedien jeweils Besondere Bedingungen, die Ergänzungen und Abweichungen zu diesen Allgemeinen Bedingungen enthalten. Es gilt das folgende Rangverhältnis der Vertragsbestandteile: Individualvereinbarungen gehen den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen (gemeinsam „Allgemeine Geschäftsbedingungen“) vor, Bestimmungen in den Besonderen Bedingungen gehen Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen vor. Sollten in einem Auftrag mehrere Werbemedien gebucht werden, so gelten die jeweils einschlägigen Besonderen Bedingungen für das jeweilige Werbemedium.
- 1.2 Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OTANI GmbH. Insbesondere abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit einbezogen, als die OTANI GmbH ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OTANI GmbH gelten auch für künftige Angebote, Verträge und Leistungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Auftragserteilung / Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote der OTANI GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Mit einer Auftragserteilung gibt der Auftraggeber ein verbindliches Vertragsangebot im Sinne von § 145 BGB ab. Der Vertrag kommt nur durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der OTANI GmbH zustande.
- 2.2 In Aufträgen sind der Werbetreibende und die beworbene Produktgruppe anzugeben. Nachträgliche Änderungen der Werbekampagne durch den Auftraggeber bedürfen einer ausdrückliche schriftlichen Freigabe durch die OTANI GmbH.
- 2.3 Die OTANI GmbH kann verlangen, dass die Werbeeinhalte (z.B. Motive, Sendematerial) 7 Tage vor der vereinbarten Werbeschaltung vorzulegen sind. Die OTANI GmbH ist berechtigt, Aufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Auftrages – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen oder bereits gestartete Werbekampagnen vorübergehend oder endgültig zu stoppen. Solche Gründe sind insbesondere gegeben, wenn die Werbeeinhalte gegen Gesetze, vertragliche oder behördliche Auflagen oder gerichtliche Anordnungen verstoßen oder deren Veröffentlichung den OTANI GmbH unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Veröffentlichung insbesondere dann, wenn die Inhalte der Werbemittel fremdenfeindlich, gewaltverherrlichend, menschenverachtend, extremistisch oder geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen. Die OTANI GmbH ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Werbeeinhalte vor der Schaltung auf die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu überprüfen. Das Recht zu Ablehnung oder Stopp einer Werbekampagne steht der OTANI GmbH auch zu, wenn die Anbringung oder Schaltung der Werbemittel der OTANI GmbH aus bautechnischen oder betrieblichen Gründen nicht zumutbar ist.
- 2.4 Bestätigt die OTANI GmbH die Verwendung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Werbeeinhalte, erfolgt damit keine Bestätigung der rechtlichen Zulässigkeit der Werbeeinhalte.
- 2.5 Das Recht zur Ablehnung oder zum Aussetzen einer Werbekampagne steht der OTANI GmbH auch zu, wenn die Anbringung oder Schaltung der Werbemittel der OTANI GmbH aus bautechnischen oder betrieblichen Gründen nicht zumutbar ist.
- 2.6 Bei bereits zustande gekommenen Verträgen oder bereits gestarteten Werbekampagnen hat die OTANI GmbH für die vorgenannten Fälle (Ziff. 2.3 und 2.5) ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.
- 2.7 Die OTANI GmbH ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten Dritte (z.B. Partnerunternehmen, Unterauftragnehmer und freie Mitarbeiter) einzusetzen. Die OTANI GmbH wird diese mit der branchenüblichen Sorgfalt im Hinblick auf eine sach- und fachgerechte Vertragserfüllung auswählen und überwachen. Die Haftung der OTANI GmbH bleibt dadurch unberührt.
- 2.8 Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder des Vertrags selbst auf Dritte bedarf der Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die OTANI GmbH sind aber ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie den Vertrag selbst auf ein verbundenes Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG zu übertragen.
- 2.9 Unabhängig von den Fällen in Ziff. 2.3 und 2.5, ist die OTANI GmbH berechtigt den Vertrag ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn das ihr vertraglich eingeräumte Werberecht bei seinen technischen Partnern oder die behördliche Erlaubnis zur Vermarktung der vertragsgegenständlichen Werbeflächen entfällt (Sonderkündigungsrecht). Das Vertragsverhältnis endet spätestens im Zeitpunkt des Entfalls des Werberechts oder der behördlichen Erlaubnis. In diesen Fällen erhält der Auftraggeber die zu viel gezahlte Vergütung für den Zeitraum nach Ausübung des Sonderkündigungsrechts anteilig zurück. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

3. Laufzeit

Die Laufzeit der Werbeschaltung richtet sich nach den frei verfügbaren Werbemöglichkeiten, die bei der OTANI GmbH angefragt werden kann.

4. Platzierungswünsche / Konkurrenzausschluss

- 4.1 Platzierungswünsche werden nicht angenommen.
- 4.2 Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert.

5. Stornierung durch den Auftraggeber

Es gelten jeweils die Besonderen Bedingungen der OTANI GmbH.

6. Preise / Zahlungsbedingungen

- 6.1 Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise der OTANI GmbH sind freibleibend und unverbindlich.
- 6.2 Hinsichtlich der Zahlungsbedingungen gelten die für die jeweils einzelnen Werbemedien geltenden Besonderen Bedingungen.
- 6.3 Sofern von der OTANI GmbH auf einen Rechnungsbetrag Skonto gewährt wird, so gilt dies nicht für solche Beträge, die sich nicht auf die Medialeistung beziehen, sondern zusätzlich im Rahmen einer Werbekampagne entstehen können (z.B. technische Kosten, Produktionskosten, Aushangkosten und Durchhangkosten). Diese Beträge sind ohne Abzug von Skonto zahlbar.
- 6.4 Soweit Kosten und Zinsen anfallen, werden Zahlungen des Auftraggebers zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.
- 6.5 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die OTANI GmbH über den vollen Betrag verfügen können. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen, ohne dass hierzu eine Verpflichtung besteht. Die Zahlung gilt dabei erst mit dem Tage der Bezahlung oder Einlösung bzw. endgültigen Gutschrift als erfolgt. Sämtliche bei dem Einzug entstehenden Spesen oder Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 6.6 Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden die gesetzlichen Verzugszinsen erhoben.
- 6.7 Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungspflichten in Verzug oder wird der OTANI GmbH nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die objektive und wesentliche Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers begründen und durch welche die Zahlungsansprüche der OTANI GmbH gefährdet werden, kann die OTANI GmbH die Durchführung oder Fortsetzung der Werbekampagne von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen. Wird das Verlangen der OTANI GmbH nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung binnen einer von der OTANI GmbH zu setzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so ist die OTANI GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- 6.8 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen berechtigt.
- 6.9 Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, sofern die Gegenforderungen auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 6.10 Bei Rechnungsänderungen, die auf einem Verschulden des Auftraggebers beruhen (z.B. bei Nichtmitteilung geänderter Kontaktdaten oder bei Angabe der falschen Firmierung), ist die OTANI GmbH berechtigt dem Auftraggeber eine Verwaltungsgebühr für den zusätzlichen Sonderaufwand in Höhe von 20,00 EUR zu berechnen.
- 6.11 Wenn nicht Vorauszahlung vereinbart ist, sind die Rechnungsbeträge 8 Tage vor dem vereinbarten Beginn der Werbeschaltung fällig.

7. Materialanlieferung

- 7.1 Die Anlieferung und die Produktion der Werbemittel oder Druckdaten erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Die technischen Anforderungen an die anzuliefernden Werbemittel oder Druckdaten sowie die Fristen zur Anlieferung werden jeweils in den Besonderen Bedingungen bestimmt.
- 7.2 Kann die OTANI GmbH den Auftrag nicht oder nicht fristgemäß durchführen, weil die Werbemittel nicht oder verspätet oder nicht in dem erforderlichen Format, der erforderlichen Anzahl oder der erforderlichen Qualität geliefert worden sind, so entbindet dies den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Die OTANI GmbH lässt sich dabei ersparte Aufwendungen anrechnen. Stellt der Auftraggeber die Werbemittel jedoch noch vor Ablauf der vereinbarten Werbekampagne zur Verfügung, wird sich die OTANI GmbH um deren Schaltung, ggf. für den verkürzten Zeitraum, bemühen, ohne dass insofern eine Verpflichtung übernommen wird. Im Falle der Durchführung ist der Auftraggeber der OTANI GmbH zur Zahlung des durch die verspätete oder nicht formatgemäße oder zu geringe Anlieferung entstandenen Sonderaufwandes verpflichtet. Lehnt der Auftraggeber die Durchführung gegen Zahlung des Sonderaufwandes ab, bleibt er gleichwohl zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

8. Verantwortlichkeit für Werbeeinhalte / Rechtegewährung

- 8.1 Für die Werbeeinhalte und sonstigen Inhalte, zu denen Dritte ausgehend von den durch die OTANI GmbH geschalteten Werbemitteln weitergeleitet werden, sowie deren Gestaltung, Erkennbarkeit und Eignung für Werbezwecke ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Er steht insbesondere dafür ein, dass sie nicht gegen gesetzliche, behördliche oder vertragliche Bestimmungen oder gerichtliche Anordnungen sowie Urheber- oder sonstige Schutzrechte Dritter verstoßen. Mit Auftragserteilung überträgt der Auftraggeber der OTANI GmbH sämtliche Rechte, die für die Durchführung der Werbekampagne notwendig sind. Hierzu gehören insbesondere alle Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, die zur beauftragten Veröffentlichung der Inhalte durch analoge und digitale Werbemedien erforderlich sind. Der Auftraggeber garantiert, dass er über die vorgenannten Rechte verfügt und zu deren Übertragung berechtigt ist.
- 8.2 Der Auftraggeber stellt der OTANI GmbH insofern von allen eventuellen Ansprüchen Dritter frei. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte stellt der Auftraggeber der OTANI GmbH unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung, die für die Prüfung der Ansprüche und Verteidigung erforderlich sind. Unbeschadet etwaiger weitergehender Schadensersatzansprüche der OTANI GmbH erstattet der Auftraggeber der OTANI GmbH die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte entstehenden angemessenen Aufwendungen und Kosten. Dies gilt insbesondere im Falle einer erforderlichen Rechtsverteidigung.

- 8.3 Die OTANI GmbH ist berechtigt, bis auf Widerruf, die Motive der jeweiligen Kampagne des Auftraggebers für eigene Werbezwecke unentgeltlich zu nutzen, insbesondere die Motive für eigene Werbeproschüren zu verwenden.

9. Vertragsstörungen / Gewährleistung

- 9.1 Die Haftung für die Nichtausführung, Unterbrechung, vorzeitige Beendigung, Verzögerung, mangelhafte Durchführung oder sonstige Störung der Werbeschaltung aus Gründen, die die OTANI GmbH nicht zu vertreten haben oder die außerhalb des Einflussbereichs der OTANI GmbH liegen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt (z.B. Aufruhr, hoheitliche Eingriffe oder Auflagen, von öffentlichen Einrichtungen durchgeführte oder aufgegebenen Bau- und Abrissmaßnahmen, Stromausfälle, EDV-Ausfälle, Streik, Betriebsstörungen, Witterungsbedingungen, Beschädigungen oder sonstiger Beeinträchtigungen der Werbeflächen durch Dritte), ist ausgeschlossen.
- 9.2 Bei Nichtausführung, Unterbrechung, vorzeitiger Beendigung, Verzögerung, mangelhafter Durchführung oder sonstiger Störung der Werbeschaltung aus Gründen, die die OTANI GmbH zu vertreten haben, wird die OTANI GmbH anstelle des beeinträchtigten Werbeträgers oder der beeinträchtigten Werbefläche nach eigener Wahl (i) eine Ersatzschaltung durch Schaltung auf einem anderen Werbeträger oder einer anderen Werbefläche oder (ii) durch Verlängerung der Werbeschaltung auf dem betroffenen Werbeträger oder einem anderen Werbeträger oder -fläche vornehmen oder (iii) eine Gutschrift erteilen. Jede der drei Maßnahmen erfolgt im entsprechenden Verhältnis des beeinträchtigten Zeitraums zu dem gebuchten Zeitraum je Werbeträger oder -fläche. Ist auch eine Ersatzschaltung nicht ordnungsgemäß, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl eine prozentuale Minderung der Vergütung verlangen oder insoweit vom Vertrag zurücktreten. Sollte der Werbezweck durch eine Ersatzschaltung objektiv nicht mehr erreicht werden können, wird die OTANI GmbH dem Auftraggeber die bereits gezahlte Vergütung für die tatsächlich ausgefallenen oder sonst beeinträchtigten einzelnen Werbeträger oder -flächen erstatten.
- 9.3 Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
- 9.4 Geringfügige branchenübliche, insbesondere durch Reinigungs- und Wartungsarbeiten sowie Unfälle oder Vandalismus verursachte, Abweichungen von der vereinbarten Werbeschaltung bleiben unberücksichtigt.
- 9.5 Offensichtliche Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch bis 30 Kalendertage nach Beendigung der Werbeschaltung, schriftlich unter genauer Darlegung der Beanstandung und Vorlage von Bildmaterial geltend zu machen.

10. Weitere Haftung

- 10.1 Die OTANI GmbH haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die OTANI GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf.
- 10.2 Soweit die OTANI GmbH technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder diese Beratung nicht zu dem geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

11. Sicherungsabtretung durch Werbedienstleister

Ist der Auftraggeber eine Werbeagentur und/oder ein Werbevermittler, tritt er sicherheitshalber an die OTANI GmbH die ihm aus dem Agentur- oder Vermittlungsauftrag gegen seinen Kunden zustehenden eigenen Honorar- und Entgeltansprüche in dem Umfang, in dem die Werbekampagne von der OTANI GmbH durchgeführt wird, ab. Die OTANI GmbH nimmt die Abtretung an. Der Auftraggeber bleibt berechtigt, die Forderungen einzuziehen, sofern er sicherstellt, dass der auf die OTANI GmbH entfallende Honorar- oder Entgeltbetrag ordnungsgemäß an die OTANI GmbH bezahlt wird. Kann der Auftraggeber diese Voraussetzung nicht einhalten, ist die OTANI GmbH schriftlich zu informieren, damit die OTANI GmbH die Abtretung offen legen und die Zahlung aufgrund der Abtretung an sich verlangen können.

12. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen oder den Besonderen Bedingungen oder sonstigen Vereinbarungen zwischen der OTANI GmbH und dem Auftraggeber unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Es gelten dann die Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entsprechen. Sofern eine Umdeutung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragspartner, dem vorstehenden Satz entsprechende ergänzende Bestimmungen zu vereinbaren. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn bei der Auslegung oder Durchführung des den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Vereinbarungen zugrunde liegenden Auftrages eine ergänzungsbedürftige Lücke erkennbar wird.

13. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- 13.1 Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Berlin. Gleiches gilt für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.
- 13.2 Die Rechtsbeziehungen der OTANI GmbH zum Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Bedingungen sowie der Besonderen Bedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).